

Gemeinsamer Verbändebrief

Marktzugang und Finanzierung ermöglichen, Akzeptanz sicherstellen!

Bürgerwind stärken

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

am 29. Juli 2027 hat das Bundeskabinett die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („EEG 2027“) beschlossen. Mit Blick auf das parlamentarische Verfahren bitten wir Sie eindringlich, sich für die Umsetzung der bislang fehlenden Zusage aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD zur Stärkung der Bürgerenergie einzusetzen.¹

Bürgerwind, z.B. umgesetzt von Energiegenossenschaften, ist ein Erfolgsmodell für die Energiewende vor Ort. Wenn Bürgerinnen und Bürger selbst in Windenergieprojekte investieren, profitieren nicht nur die Projektierenden, sondern die gesamte Region. Die Erlöse der Windparks bleiben zu einem Großteil vor Ort und schaffen regionale Wertschöpfung. Kommunen profitieren von zusätzlichen Einnahmen, während Anwohnende unmittelbar an den wirtschaftlichen Vorteilen der Energiewende teilhaben können. Das stärkt die Identifikation mit den Projekten und schafft Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie.

Aus diesem Grund fördert das EEG Bürgerwindprojekte gesondert, um ihnen den Marktzugang zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat damit ausdrücklich die Umsetzung von durch Bürgerinnen und Bürger finanzierter und getragener Projekte als Form der Beteiligung und Akzeptanzförderung vor Ort vorgesehen. Bürgerenergieprojekte, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG erfüllen, können sich eine Vergütung außerhalb der EEG-Ausschreibung sichern. Diese Regelung wurde in diesem und im vergangenen Jahr zunehmend genutzt.

Doch die aktuelle EEG-Regelung für Bürgerwindprojekte verfehlt ihr Ziel. Sie schafft gerade nicht die notwendige Investitionssicherheit, sondern führt zu erheblicher Verunsicherung in der Branche – insbesondere bei den projektfinanzierenden Banken. Unter den derzeit bestehenden gesetzlichen Unsicherheiten sind Banken nicht bereit, die notwendigen Finanzierungen bereitzustellen.

¹ „Bei der Energiewende machen wir Wirtschaft und Verbraucher stärker zu Mitgestaltern (unter anderem durch [...] Bürgerenergie)“, heißt es im Koalitionsvertrag auf S. 29 (Zeile 936).

Berlin, 11. September 2026

BWE Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

**DGRV – Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.**
Linkstraße 12
10785 Berlin

Bündnis Bürgerenergie e.V.
Marienstraße 19/20
10117 Berlin

Aktuell haben sich 31 Bürgerwindprojekte (Stand: 24.08.) bei der Bundesnetzagentur als ausschreibungsbefreit gemeldet. Davon sind nach unserer Einschätzung alle Projekte und damit auch die bereits getätigten privaten Investitionen gefährdet. In dieser Situation verlieren alle: Die Anwohnenden, die ihr Kapital einsetzen, um die Energiewende voranzubringen; die Kommune, die auf Einnahmen hofft; und die Projektierenden, die sich vor Ort unternehmerisch betätigen. Nach einer internen BWE-Umfrage planen zahlreiche weitere Projekte, die Ausschreibungsbefreiung in Anspruch zu nehmen. Viele Projekte unterlassen die Meldung jedoch mangels gesicherter Finanzierung.

Wir bitten Sie daher, sich im parlamentarischen Verfahren zum EEG 2027 dafür einzusetzen, dass die Bürgerenergie ihre besondere Rolle beim Ausbau der Windenergie tatsächlich wahrnehmen kann und die notwendigen Investitions- und Finanzierungsbedingungen geschaffen werden.

Durch folgende Maßnahmen lässt sich die Bürgerenergie nachhaltig stärken, aktuell gefährdete Projekte und Bürgerkapital retten und der Ausbau der Windenergie mit starker Akzeptanz vor Ort verknüpfen:

- **Finanzierung im Verwertungs- und Insolvenzfall sichern (§ 22b Abs. 4 EEG):** Bürgerenergiegesellschaften müssen über den gesamten Vergütungszeitraum die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG erfüllen. Im potenziellen Verwertungsfall entfällt jedoch der Vergütungsanspruch, da eben diese Voraussetzungen durch die eintretende Bank nicht mehr erfüllt werden. Dieser drohende Verlust des EEG-Vergütungsanspruchs verhindert vielfach die Finanzierung durch die Banken. Die Regelung muss daher so angepasst werden, dass ein Verstoß gegen die Bürgerenergie-Anforderungen im Verwertungs- und Insolvenzfall nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs führt. Diese Regelung bedarf es auch bei der Umsetzung des eigenen Ausschreibungssegments, da auch hier die Bürgerenergieeigenschaft während des gesamten Vergütungszeitraums eingehalten werden muss.
- **Bürgerwind in ein eigenes Ausschreibungssegment überführen:** Statt Bürgerwind vollständig vom Wettbewerb auszunehmen, sollte ein „Wettbewerb unter Gleichen“ ermöglicht werden. Dafür braucht es ein eigenes Ausschreibungssegment für nach § 3 Nr. 15 EEG qualifizierte Bürgerwindprojekte mit einem Kredit-Volumen von 2 GW pro Jahr. Das Volumen soll – wie bislang auch – bei Inbetriebnahme vom regulären Ausschreibungsvolumen abgezogen werden. So wird Bürgerwind gezielt gestärkt, ohne zusätzliches Ausschreibungsvolumen zu schaffen oder der regulären Ausschreibung mehr Volumen zu entziehen, als es jetzt schon gesetzlich vorgesehen ist.²

² Ein ausformulierter Gesetzesvorschlag für die Ausgestaltung eines Bürgerwindsegments findet sich in der BWE-Stellungnahme zum EEG 2027 vom 22. Juli 2026 (S. 66, [Link](#)).

- **Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bei der Bundesnetzagentur gemeldeten Projekte sollen die Möglichkeit erhalten, sich von ihrer Meldung zu lösen, indem sie an der Ausschreibung im Bürgerenergiesegment teilnehmen. Hilfsweise ist für sie rückwirkend das Finanzierungsproblem zu lösen.**

Mit diesen einfachen Anpassungen lässt sich Bürgerwind wieder finanzierbar und praxistauglich machen. Die Stärkung der Bürgerenergie ist dabei kein Selbstzweck: Sie schafft Akzeptanz für die Erneuerbaren, mobilisiert privates Kapital, schafft regionale Wertschöpfung und macht den weiteren Ausbau der Windenergie vor Ort möglich.

Wir bitten Sie daher um Ihre Unterstützung!

Kontaktieren Sie uns bei Rückfragen gern.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

Gez. Harald Uphoff
Vorstand
Bündnis
Bürgerenergie e.V.